jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/12/13 11Os175/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1971

Norm

StPO §270 Abs2 Z7
StPO §281 Abs1 Z5 C

Rechtssatz

Es mangelt an einer vollständigen Begründung (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO), wenn das Erstgericht bei Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Lokomotivführers bei Verschubarbeiten das gegen die Urteilsannahme sprechende, im Akt erliegende und auch dem Sachverständigen für Eisenbahnwesen zur Verfügung gestandene Beweismittel des Bahnhofsplans unerörtert läßt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 175/71
  Entscheidungstext OGH 13.12.1971 11 Os 175/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0098736

Dokumentnummer

JJR_19711213_OGH0002_0110OS00175_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at